

**Einkaufsbedingungen des
Universitätsklinikums Freiburg
vom 26. November 2008**

Inhaltsverzeichnis

der Geschäftsbedingungen für Einkauf und sonstigen Dienstleistungen des Universitätsklinikums Freiburg

A. Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1	Geltung	Seite 1
§ 2	Geheimhaltung	Seite 1
§ 3	Datenschutz	Seite 1
§ 4	Gerichtsstand / Anwendbares Recht	Seite 3

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren

§ 5	Bestellungen	Seite 3
§ 6	Versicherung und Transport	Seite 4
§ 7	Liefertermine	Seite 4
§ 8	Ausführung des Vertrages	Seite 4
§ 9	Abnahme	Seite 5
§ 10	Gewährleistung	Seite 5
§ 11	Ort der Lieferung und Leistung	Seite 5
§ 12	Preise, Rechnung und Lieferschein	Seite 5
§ 13	Zahlungs- und Lieferbedingungen	Seite 6
§ 14	Rücktritt und Schadensersatz	Seite 6
§ 15	Schutzrecht	Seite 6
§ 16	Produkthaftung	Seite 6

II. Allgemeine Bedingungen für Werkverträge, Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und Dienstleistungen

§ 17	Leistungserbringung	Seite 7
§ 18	Arbeiten im Bereich des Auftraggebers	Seite 8
§ 19	Übergabe und Abnahme	Seite 8
§ 20	Preise	Seite 9
§ 21	Lieferverzug, Vertragsstrafe	Seite 9
§ 22	Rechte an Leistungsergebnissen	Seite 9
§ 23	Kündigung	Seite 10

B. Besondere Bedingungen

III. Besondere Bestimmungen für Instandhaltungs- und Reparaturleistungen

§ 24	Leistungserbringung	Seite 10
§ 25	Kostenvoranschlag und Freistellungsbescheinigung	Seite 11
§ 26	Schutzrechte	Seite 11
§ 27	Verwahrung	Seite 12
§ 28	Abnahme von Instandhaltungs- und Reparaturleistungen	Seite 12

Einkaufsbedingungen des Universitätsklinikums Freiburg

A. Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nur an, wenn der Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

§ 2 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm bzw. den von ihm mit der Vertragserfüllung betrauten Personen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt werden vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Angaben gelten auch solche Informationen, die im Rahmen einer mündlichen Präsentation oder Diskussion durch den Auftraggeber mitgeteilt werden.

Alle dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen dürfen ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistung verwendet werden. Der Auftragnehmer wird die zur Verfügung gestellten Informationen sicher vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte schützen. Weitere Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung, insbesondere solche aufgrund gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften, bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Personal einzusetzen, das nachweislich (mindestens in gleichem Umfang) zur Wahrung der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung verpflichtet wurde. Dies gilt entsprechend für vom Auftragnehmer berechtigt eingesetzte Subunternehmer und deren Personal.

Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 3 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, personenbezogene Daten nur zu dem Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, der mit dem Auftraggeber vereinbart wurde. Er ist gemäß § 9 BDSG bzw. § 9 LDSG BW oder einem anderen für ihn geltenden Datenschutzgesetz verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen in Form eines schriftlichen Sicherheitskonzeptes zur Verfügung stellen und ggf. entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers erweitern. Die Schutzmaßnahmen müssen dem allgemeinen aktuellen Stand der IT-Sicherheit entsprechen.

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die für öffentliche Stellen des Landes Baden-Württemberg geltenden Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Leistungserbringung für das Universitätsklinikum Freiburg für ihn Anwendung finden. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber bezüglich der von ihm getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu, dass der Auftraggeber diese jederzeit auf ihre Eignetheit prüfen darf. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber insoweit ein vollumfängliches Kontrollrecht ein, das insbesondere das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen, der gespeicherten Daten und der Datenverarbeitungsprogramme umfasst. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm getroffenen Datenschutzmaßnahmen nachzubessern, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit nicht oder nicht mehr genügen.

Sofern es sich bei der Leistungserbringung um eine Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 11 BDSG bzw. § 48 LKHG BW / § 7 LDSG BW handelt, wird dem Auftraggeber hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen, der gespeicherten Daten und der Datenverarbeitungsprogramme eingeräumt. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, Auskünfte über den Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, Kontrollen durch die für den Auftraggeber zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu gestatten. Das Weisungsrecht des Auftraggebers bleibt im Bezug auf eine Datenverarbeitung im Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer uneingeschränkt erhalten.

Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Verarbeitung weggefallen ist. Unabhängig davon sind sämtliche personenbezogenen Daten bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben oder auf dessen Verlangen unverzüglich und nachweisbar zu löschen oder zu vernichten.

Vor der Rückgabe eines Datenträgers an den Auftragnehmer stellt der Auftraggeber die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher. Ist die Löschung aufgrund eines Defektes / Fehlers nicht möglich, so stellt der Auftragnehmer auf Anforderung durch den Auftraggeber die vollständige und zuverlässige Löschung / Vernichtung sicher.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG / § 6 LDSG BW) ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Subunternehmer nur dann mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen, wenn diese dem Auftraggeber angezeigt wurden und sich zuvor schriftlich in gleicher Weise zur Einhaltung der hier genannten Geheimhaltungs- und Datenschutzerfordernungen verpflichtet haben.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin geeignete Nachweise über die Verpflichtung des eingesetzten Personals – auch des Subunternehmers und dessen Personal – zur Verfügung.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die hier genannten Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten schuldhaft innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

§ 4 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist stets, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für beide Parteien Freiburg im Breisgau. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren

§ 5 Bestellungen

Bestellungen des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn sie dem Auftragnehmer schriftlich mit Angabe der Bestellnummer vorliegen.

Bestellungen und Abschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Entsprechendes gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer ohne rechtswirksame Bestellung oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Lieferungen und/oder Leistungen hat der Auftragnehmer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Andernfalls wird die Lieferung und/oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückgesandt oder beseitigt.

Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber die Lieferung und/oder Leistung nachträglich anerkennt.

Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt.

§ 6 Versicherung und Transport

Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Produkte auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle anzuliefern.

Versicherungen jeglicher Art zu Lasten des Auftraggebers dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgeschlossen werden.

§ 7 Liefertermine

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der vom Auftraggeber benannten Empfangsstelle.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung über die in der Bestellung ausgewiesene Telefaxnummer zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, welche die Einhaltung des Liefertermins gefährdet erscheinen lassen.

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

In Bezug auf Teillieferungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach BGB. Teillieferungen sind jedoch nach vorheriger Rücksprache und ausdrücklicher Zustimmung durch den Auftraggeber möglich.

§ 8 Ausführung des Vertrages

Der Auftragnehmer hat die in der Bundesrepublik gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung zugrunde zu legen. Die Lieferungen bzw. Leistungen müssen insbesondere den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin, den einschlägigen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den geltenden Hygienebestimmungen, dem Medizin-Produkte-Gesetz und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie den Anforderungen einschlägiger Umweltschutzgesetze (wie Chemikaliengesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen.

Vorgeschriebene Schutzvorrichtungen müssen mitgeliefert werden. Bedienungsanleitungen müssen Angaben über Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsmethoden in deutscher Sprache enthalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Nachweis der Verträglichkeit mit Desinfektionsmitteln aus dem zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils geltenden Verzeichnis der Pharmazeutischen Industrie e. V. zu erbringen.

Gemäß § 6 der Verordnung zum Schutze vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) ist bei gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen das Sicherheitsdatenblatt nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 22) spätestens mit Lieferung mit zu senden.

Modelle, Zeichnungen und Muster sind, sobald diese nicht mehr benötigt werden, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber, unverzüglich und kostenfrei zurückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt und macht Schadensersatzpflichtig.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne einschließlich Schaltpläne, Bedienungsanweisungen, Ersatzteil-/ Stücklisten u. ä.) hat der Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung kostenlos mitzuliefern. Ebenso sichert der Auftragnehmer die unverzögerte Lieferung aller angeforderten Ersatzteile an den Auftraggeber zu.

Der Lieferant ist zu sachgemäßer (evtl. vorgeschriebener) Verpackung und ausreichender Deklaration verpflichtet.

§ 9 Abnahme

Die Gefahr geht erst auf den Auftraggeber über, nachdem die Lieferungen bzw. Leistungen dem Auftraggeber übergeben worden sind, frühestens jedoch nach einer eventuell erforderlichen Abnahme. In diesem Falle erhält der Auftragnehmer eine Abnahmebestätigung.

§ 10 Gewährleistung

Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt vom Auftragnehmer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 24 Monate nach erfolgter Ablieferung bzw. Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Ort der Lieferung und Leistung

Die in der Bestellung ausgewiesene Lieferanschrift ist verbindlich. Eine Abweichung ist nur nach vorangegangener, ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Kosten, die durch Nichtbeachtung der Lieferanschrift entstehen, werden in vollem Umfang dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Bei Lieferung aus dem Zollausland hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig mit der Abteilung Materialwirtschaft wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen.

§ 12 Preise, Rechnung und Lieferschein

Sofern die Parteien nicht anderes vereinbaren, sind die vereinbarten Preise Festpreise.

Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung getroffen worden ist.

Rechnung und Lieferschein sind jeweils einfach auszustellen. Die Rechnung ist mit dem Nettopreis zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer, getrennt nach den einzelnen Bestellnummern und Empfangsstellen an den Auftraggeber auszustellen.

Die Rechnungsanschrift ist der jeweiligen Bestellung zu entnehmen.

Der Auftragnehmer hat die Rechnung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift in einfacher Ausfertigung zu senden. Erst wenn die Rechnung dort eingegangen ist, gilt sie als zugestellt.

Rechnungen über die vom Auftraggeber genehmigten Lohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn diesen ein bestätigter Stundennachweis beigelegt ist.

§ 13 Zahlungs- und Lieferbedingungen

Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Zugang der prüfungsfähigen Rechnung bei der in der Bestellung angegebenen Rechnungsanschrift, jedoch nicht vor mangelfreier und vollständig geschuldeter Leistung oder Lieferung bzw. erfolgter, vereinbarter oder gesetzlich geforderter Abnahme.

Erfüllungsort für die Zahlung ist Freiburg.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

§ 14 Rücktritt und Schadensersatz

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer eine Straftat der Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) oder der Bestechung (§ 334 StGB) versucht, begeht oder begangen hat, oder in konkretem Verdacht steht, eine solche Straftat begangen zu haben. Der konkrete Verdacht wird u.a. durch Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens belegt. Der Auftraggeber kann darüber hinaus Schadensersatz verlangen.

§ 15 Schutzrecht

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei, sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Der Auftraggeber ermächtigt insoweit den Auftragnehmer, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.

Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach Wahl des Auftraggebers die gelieferte Ware so zu ändern, dass sie vom Auftraggeber ohne Verletzung der Rechte Dritter in vertragsgemäßer Weise genutzt werden kann, oder dem Auftraggeber die Nutzung durch die Zurverfügungstellung der erforderlichen Rechte zu ermöglichen.

§ 16 Produkthaftung

Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Soweit als Folge eines solchen Ereignisses eine Produktrückrufaktion durchgeführt wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem ihm dabei anfallenden Aufwendungen und Kosten auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen selbst dafür haftet.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten; stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

II. Allgemeine Bedingungen für Werkverträge, Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und Dienstleistungen

§ 17 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß Bestellung/Leistungsverzeichnis zu erbringen.

Die Leistungen sind vollständig, fachgerecht und fristgemäß zu erbringen.

Der Auftragnehmer stellt sämtliche erforderlichen Arbeitskräfte und wird die vertragsgegenständlichen Leistungen durch in seinem Unternehmen angestellte Mitarbeiter erbringen, sofern sie in Räumen des Auftraggebers tätig werden. Hierbei ist der Auftragnehmer verpflichtet, ausschließlich zuverlässige, fachlich qualifizierte und der deutschen Sprache mächtigen Mitarbeiter einzusetzen. Der Auftragnehmer gewährleistet die Zuverlässigkeit durch ausreichende Überprüfung der Mitarbeiter vor Einteilung zu vertragsgegenständlichen Leistungen im Bereich des Auftraggebers sowie ausreichende Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter im Zuge der Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

Soweit der Auftragnehmer im Ausnahmefall mit Zustimmung des Auftraggebers Subunternehmer für die geschuldeten Leistungen einsetzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Subunternehmer einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, indem Subunternehmer sämtliche Verpflichtungen auferlegt werden, die dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber obliegen.

Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf seine Kosten ein polizeiliches Führungszeugnis seiner eingesetzten Mitarbeiter vorzulegen.

Mitarbeiter aus Nicht-EU-Staaten dürfen vom Auftragnehmer nur eingesetzt werden, wenn sie die für ihren Arbeitseinsatz vorgeschriebene Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen. Im Übrigen setzt der Auftragnehmer nur Mitarbeiter ein, die er zur Sozialversicherung angemeldet hat.

Der Auftragnehmer macht sich mit den Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers vertraut und trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die Arbeitsschutzvorschriften berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers hin einzelne oder mehrere Mitarbeiter nicht mehr für Leistungen im Bereich des Auftraggebers zum Einsatz zu bringen. Ein berechtigtes Interesse zu Gunsten des Auftraggebers liegt unter anderem dann vor, wenn es in dem von dem betroffenen Mitarbeiter bzw. den betroffenen Mitarbeitern betreuten Bereich zu einer Straftat gegen das Vermögen des Auftraggebers oder von Mitarbeitern oder Vertragspartnern des Auftraggebers kommt und ein Zusammenhang mit den Leistungen dieses Mitarbeiters/dieser Mitarbeiter vom Auftragnehmer nicht ausgeschlossen werden kann bzw.

wenn wiederholt in einem Bereich Teile oder alle der geschuldeten Leistungen nicht entsprechend den Vorgaben der Bestellung ausgeführt worden sind. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, die Ablösung ihm nicht geeignet erscheinender Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verlangen, insbesondere wenn diese den Betriebsfrieden des Auftraggebers stören oder Sicherheitsinteressen gefährdet erscheinen. Für ausnahmsweise vom Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers eingesetzte Subunternehmer gilt diese Regelung entsprechend.

Der Auftragnehmer stellt sämtliche für die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen erforderlichen Maschinen, Geräte, Verbrauchsmaterialien, Hilfsmittel etc. Hierbei dürfen nur solche Maschinen, Geräte, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel zur Leistungserbringung verwendet werden, die den öffentlich-rechtlichen und vertraglich einbezogenen Vorschriften und Regelungen entsprechen und den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

§ 18 Arbeiten im räumlichen Bereich des Auftraggebers

Arbeiten, die im räumlichen Bereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern. Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter des Auftraggebers rechtzeitig abzustimmen.

Soweit für die Erbringung der Leistungen eine Tätigkeit des Auftragnehmers und ggf. dessen Subunternehmern in den Räumen des Auftraggebers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme die Personen und den Zeitraum des Einsatzes schriftlich benennen.

Innerhalb der für die Ausführung der Leistungen festgelegten Zeiten gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Zutrittsrecht zu den Objekten und Räumen, an bzw. in denen der Auftragnehmer Leistungen zu erbringen hat.

Bei Vertragsbeginn erhalten die Mitarbeiter des Auftragnehmers Sonderausweise, die sie berechtigen, die Objekte des Auftraggebers zu betreten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Sonderausweise sorgfältig aufbewahrt, vor dem Zugriff Dritter gesichert und nach Beendigung des Einsatzes unverzüglich dem Auftraggeber zurückgegeben werden. Jeder Verlust ist unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

§ 19 Übergabe und Abnahme

Der Auftragnehmer berichtet dem Auftraggeber nach Vorgabe des Auftraggebers über den Fortschritt der Arbeit. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, durch laufende Kontrollen diesen Fortschritt und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu überprüfen.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Fertigstellung der zu erbringenden Leistung unverzüglich anzeigen. Beim Herstellen oder Erzeugen von beweglichen Sachen stellt der Auftragnehmer zum vereinbarten Termin dem Auftraggeber die zu erbringenden Leistungsergebnisse zur Verfügung.

Der Auftragnehmer ist bei Übergabe der zu erbringenden Leistungen verpflichtet, Stundenzettel oder Versandpapiere beizufügen, die inhaltlich der Auftragsbestätigung entsprechen. Bei Teillieferungen kann die Mengenangabe abweichen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zu erbringenden Leistungen innerhalb einer der Komplexität entsprechenden angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer angemessenen Frist erhoben wird.

Stellt der Auftraggeber keine Mängel fest, wird er die Überprüfung durch eine schriftliche Erklärung („Abnahmeerklärung“) abschließen; bei der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen treten erst mit Abgabe dieser Erklärung die Rechtsfolgen der §§ 446 f. BGB ein.

§ 20 Preise

Der in der Bestellung genannte Preis ist bindend. Der Preis beinhaltet alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert vergütet werden, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie zum Beispiel Reisekosten, Spesen, Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und dessen Abtransport, Transport an die von dem Auftraggeber bestimmte Verwendungsstelle sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Abweichungen sind vor Auftragsannahme gesondert zu vereinbaren. Auch bei Dienstverhältnissen gilt die in der Bestellung angegebene Summe als Obergrenze und darf nicht mündlich oder stillschweigend überschritten werden.

Werden Leistungen nach Stundenlohn abgerechnet, hat sich der Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten bei dem zuständigen Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

Die Vereinbarung von Abschlags-/Vorauszahlungen setzt die Beibringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der geforderten Zahlung voraus, wenn die damit abgegoltenen Leistungen/Lieferungen zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht erbracht wurden.

§ 21 Lieferverzug, Vertragsstrafe

Für Werkverträge, die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und Dienstleistungen gilt folgendes: Befindet sich der Auftragnehmer im Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Nettoauftragswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

§ 22 Rechte an Leistungsergebnissen

Die Leistungsergebnisse stehen ausschließlich dem Auftraggeber zur Verfügung. Soweit Urheberrechte be- oder entstehen, erhält der Auftraggeber insbesondere das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht für alle Zwecke gewerblicher und nichtgewerblicher Nutzung der Leistungsergebnisse und zwar auch außerhalb seines Gewerbebetriebes.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungsergebnisse zu bearbeiten oder zu verändern. Er ist auch ohne weiteres berechtigt, Dritten im Zuge einer Verwertung der Nutzungsrechte entgeltlich oder unentgeltlich nicht ausschließliche oder ausschließliche Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen einzuräumen, ohne dass der Auftragnehmer an etwaigen Entgelten beteiligt wird. Insbesondere kann der Auftraggeber das Original oder Vervielfältigungsstücke des Leistungsergebnisses in jeder Form und unbegrenzt vertreiben, vervielfältigen, vermieten und verpachten.

Der Auftragnehmer verzichtet auf Nennung als Autor, auf Zugang zu den Leistungsergebnissen sowie auf deren Kopien.

Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer zur Auftragserfüllung einschaltet, stellt er sicher, dass die Rechte des Auftraggebers an den Leistungsergebnissen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Unbeschadet weiterer Rechte des Auftraggebers wird ihm der Auftragnehmer entsprechende Rechte auf eigene Kosten verschaffen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin Einsicht in die mit seinen Erfüllungsgehilfen geschlossenen Verträge gewähren, jedoch nur in die Passagen, die vorgenannte Rechte betreffen.

§ 23 Kündigung

Kündigt der Auftraggeber einen Auftrag, so vergütet er dem Auftragnehmer dessen erbrachte Teilleistungen.

Kündigt der Auftragnehmer einen Auftrag, bevor er seine Leistung vollständig erbracht hat, so erhält er einen seiner erbrachten Leistung entsprechenden Teil der Vergütung nur, soweit die Teilleistungen für den Auftraggeber wirtschaftlich nutzbar sind oder sofern der Auftragnehmer zu der Kündigung durch vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers veranlasst wurde.

B. Besondere Bedingungen

III. Besondere Bestimmungen für Instandhaltungs- und Reparaturleistungen

§ 24 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Instandhaltungs- und Reparaturleistungen zu erbringen. Die Instandhaltungs- und / oder Reparaturleistung ist vollständig, fachgerecht und fristgemäß zu erbringen.

Unter den Begriff "Instandhaltung" im Sinne dieser Bedingungen fallen Inspektion, Wartung, Reparaturen (Instandsetzung) sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen und Leistungen.

Inspektion bedeutet Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes mit dem Ziel frühzeitiger Erkennung erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen. Wartung bedeutet Bewahrung des Soll-Zustandes. Reparatur (Instandsetzung) bedeutet Wiederherstellung des Soll-Zustandes.

Aufträge zur Instandhaltung umfassen je nach Inhalt der Bestellung alle zur Inspektion, Wartung oder Reparatur (Instandsetzung) erforderlichen Maßnahmen, auch wenn sie im Bestellschreiben nicht einzeln aufgeführt sind. Die Instandhaltung ist so durchzuführen, dass der instand zu haltende Gegenstand einwandfrei betrieben werden kann und die im Bestellschreiben genannten bzw. nach dem Vertrag vorausgesetzten Eigenschaften und Funktionen aufweist. Werden im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen technische Veränderungen in Auftrag gegeben, sind Maschinenelemente und -teile so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell inspiziert, gewartet und instand gesetzt werden können; Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.

Soweit sich aus den besonderen Herstellervorschriften und den anerkannten Regeln der Technik sowie dem Bestellschreiben nicht ein anderes ergibt, beinhalten die Instandhaltungsarbeiten mindestens folgenden Leistungsumfang:

- a) Die Inspektion umfasst insbesondere
- das Messen und Prüfen von Eigenschaften und Funktionen,
 - die Feststellung etwa vorhandener Schäden,
 - die Beurteilung festgestellter Schäden und möglicher Schadensfolgen,
 - einen Kostenvoranschlag über die Wiederherstellung des Soll-Zustandes
- und
- ein Protokoll über das Ergebnis der Inspektion, in dem alle für einen einwandfreien Betrieb des inspizierten Gegenstandes erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen einzeln aufgeführt sind.
- b) Die Wartung umfasst insbesondere
- die Reinigung (Entfernung von Fremd- und Hilfsstoffen),
 - die Konservierung (Schutzmaßnahmen gegen Fremdeinflüsse),
 - das Schmieren (Zuführung von Schmierstoffen zur Schmier- und / oder Reibstelle, Nachfüllen von Schmierstoffen),
 - das Auswechseln (Ersatz von Hilfsstoffen und Kleinteilen) und
 - das Nachstellen (Beseitigung von Abweichungen).
- c) Die Reparatur (Instandsetzung) umfasst insbesondere
- das Ausbessern (Bearbeiten instand zu haltender Gegenstände) und
 - das Austauschen (Ersetzen von Teilen).

Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird die Instandhaltungsmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Auftraggebers abstimmen; die Gesamtverantwortung des Auftragnehmers bleibt unberührt.

Soweit sich aus der Bestellung bzw. den sonstigen Abreden der Parteien kein verbindlicher Termin für den Abschluss der Instandhaltungs- und / oder Reparaturleistungen ergibt, hat der Auftragnehmer die Instandhaltungs- und / oder Reparaturleistung spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen gerechnet ab Eingang der Bestellung bzw. bei Reparaturleistungen außerhalb des Bereichs des Auftraggebers gerechnet ab Zugang des zu reparierenden Gegenstandes zu erbringen.

§ 25 Kostenvoranschlag und Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Ausführung der Reparatur den voraussichtlichen Aufwand für die Ausführung der vollständigen Reparatur zu ermitteln.

Sofern von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegt, wird aufgrund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandersatzpauschale in Höhe von EUR 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben hiervon unberührt.

§ 26 Schutzrechte

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unentgeltlich das Recht ein, Schutzrechte und Know How, die der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Vertrages einsetzt, beim weiteren Betrieb zu nutzen. Alle Unterlagen, Zeichnungen und Programme, die

der Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Reparaturleistung anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht des Auftraggebers, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages.

§ 27 Verwahrung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand vom Zeitpunkt der Übergabe an den Auftragnehmer bis zum Abschluss der Reparaturleistung mit der üblichen Sorgfalt zu verwahren. Der Auftragnehmer erhält für die Verwahrung des Reparaturgegenstandes keine gesonderte Vergütung; die Verwahrung ist Nebenpflicht der vertragsgemäß vom Auftragnehmer zu erbringenden entgeltlichen Leistungen. Soweit eine bestimmungsgemäße Verwendung des Reparaturgegenstandes nicht entgegensteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Reparaturgegenstand des Auftraggebers von anderen Sachen getrennt zu verwahren, dauerhaft und ausreichend sichtbar dem Auftraggeber gehörend zu kennzeichnen und / oder nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers vom Ort der Verwahrung zu entfernen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Reparaturgegenstand im Rahmen seiner betrieblichen Versicherung in voller Höhe insbesondere gegen Feuer-, Leitungswasserschäden, Diebstahl und / oder sonstige Schäden zu versichern und diese Versicherung bis zum Abschluss der Reparaturleistungen aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer tritt seine Forderungen, die ihm im Schadensfalle gegen den Versicherer zustehen, an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung an.

Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den Besitz des Reparaturgegenstandes schriftlich bestätigen.

§ 28 Abnahme von Instandhaltungs- und Reparaturleistungen

Die Abnahme erfolgt förmlich. Die Durchführung der Abnahme der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen erfolgt wie im Leistungsverzeichnis beschrieben. Insbesondere sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung oder Inbetriebnahme des Auftraggebers noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt.

Kosten notwendiger Wiederholungen von Abnahmen und / oder Leistungs- und / oder Funktionsprüfungen etc. jeglicher Art trägt der Auftragnehmer wenn er diese zu vertreten hat.